## Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Sanierung der Wasserversorgung Grossteilerberg, Gemeinde Giswil

vom 11. September 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden.

gestützt auf Artikel 36 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, Artikel 17 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008<sup>2</sup> sowie auf Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010<sup>3</sup>,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

## beschliesst:

- Der Gemeindewasserversorgung Giswil wird an das Sanierungsprojekt Wasserversorgung Grossteilerberg, Gemeinde Giswil, ein Kantonsbeitrag von 90 Prozent des Bundesbeitrags, höchstens aber Fr. 351 000.– zugesichert.
- 2. Der Beitrag wird nach Massgabe der im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts über drei Jahre verteilt ausgerichtet.
- 3. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
- 4. Die Aufwendungen des Amts für Landwirtschaft und Umwelt sind zulasten des Projekts zu verrechnen.
- 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 11. September 2014 Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

## <u>Geht gemäss Vollzugsbeschluss des Regierungsrats vom 16. September</u> 2014 an:

- Volkswirtschaftsdepartement (zum Vollzug)
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Finanzkontrolle
- Kantonsratsakten

Sarnen, 16. September 2014 Staatskanzlei

- <sup>1</sup> GDB 101.0
- <sup>2</sup> GDB 921.1
- <sup>3</sup> GDB 610.1